

LANDESSPORTBUND NW

Investitionshilfeprogramm des Landessportbundes NW

Nachfolgend die Richtlinien zur Förderung der Sportvereine im Rahmen der Vereinshilfe. Beschlossen vom Hauptausschuss des LSB am 13.12.1999.

1. Präambel

Das Investitionshilfeprogramm des LSB NW

Ausgehend von der Überlegung, dass Sportvereine in die Lage versetzt werden müssen, vereinseigene Sportstätten und Vereinshäuser zu bauen, zu erhalten und zu unterhalten, wenn die entsprechende Versorgung durch die öffentliche Hand nicht ausreicht, bietet der LSB NRW den in seinen Mitgliedsverbänden organisierten Vereinen Finanzierungshilfen in folgenden Bereichen:

1.1 Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Es soll Vereinen geholfen werden, die vereinseigene Sportstätten bzw. Vereinshäuser besitzen, aber aus den laufenden Einnahmen sowie nach Ausnutzung aller Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand nicht in der Lage sind, notwendige Investitionen zu tätigen.

1.2 Neuinvestitionen

Es soll Vereinen mit einer Spitzenfinanzierung geholfen werden, die ein Neubauprojekt planen, aber trotz Einsatz der vorhandenen Eigenmittel und nach Ausnutzung aller Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Hände nicht in der Lage sind, die Gesamtfinanzierung sicherzustellen; die ein vollfinanziertes Projekt in Angriff nahmen, aber durch nicht vorhersehbare Ereignisse Finanzierungslücken zu verzeichnen haben.

2. Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind Vereine, die beim Amtsgericht eingetragen sind, ordentlichen Mitgliedsverbänden des LSB NW sowie dem zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund angehören und regelmäßig ihren Verpflichtungen nachkommen.
- 2.2 Förderungsmittel aus dem Investitionshilfeprogramm des LSB NW können Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung und sie unbeschränkt Nutzungsberechtigt sind (Pachtvertrag muss noch mindestens zwanzig Jahre abgeschlossen sein), bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde, sie als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind, sie Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren erbringen, alle öffentlichen Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden bzw. die Nichtausschöpfung dieser Finanzierungshilfen unabweisbar notwendig war, im Verhältnis zum Sportangebot bzw. zur Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden. Mindestbeiträge: Kinder bis 14 Jahre mtl. € **2,50** / Jugendliche bis 18 Jahre mtl. € **3,00** und Erwachsene mtl. € **5,00** der Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet, eine angemessene Anzahl der Vereinsmitglieder Jugendliche sind, sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können, die Mittel nicht indirekt oder direkt den Lizenzabteilungen dienen, sich die Träger anderer Institutionen (z.B. bei Schulen) angemessen an den Baukosten beteiligen, wenn diese die Anlagen mitbenutzen, zum Zeitpunkt der Antragstellung die Baumaßnahme nicht länger als sechs Monate abgeschlossen ist.
- 2.3 Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen konnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist, der Verein den im Drei- bzw. Fünfjahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll in Anspruch genommen hat, andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.
- 2.4 Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Mobilien (z.B. Geräte), Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen (z.B. Tribünen, Saunanlagen). Hochbauten, Trainingsbeleuchtungsanlagen und Übungswände sowie Sanierungsmaßnahmen für den Sportbereich "Tennis" mit Ausnahme der Umkleeeinheiten gemäß Punkt 3.2.4 der Richtlinien.

3. Einzelprogramme

3.1 Förderung von Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

3.1.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

3.1.2 Beihilfen können gewährt werden für: aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen). Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizungen, sanitäre Einrichtungen, neuer Hallenboden, Fenster). Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, sanitären Einrichtungen in Clubhäuser).

3.1.3 Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.000€ betragen.

3.1.4 Die Höhe der Förderung innerhalb von drei Jahren beträgt jeweils

- für Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern € 20.000,00
- für Vereine mit bis zu 1000 Mitgliedern € 25.000,00
- für Vereine mit bis zu 2000 Mitgliedern € 30.000,00

jedoch nicht mehr als 50 % der förderungsfähigen Baukosten je Einzelantrag.

- Bei Vereinen mit mehr als 2000 Mitgliedern erfolgt die Zuwendungsbemessung im Einzelfall durch das geschäftsführende Präsidium.

- Zuwendungsbeträge € 5.000,00 werden als verlorener Zuschuss gewährt. Gesamtzuwendungsbeträge über 5.000€ werden je zur Hälfte als verlorener Zuschuss und als zinsloses Darlehn gewährt.

3.2 Förderung von Neuinvestitionen (Spitzenfinanzierung)

3.2.1 Verwendungszweck

Eine Spitzenfinanzierung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

3.2.2 Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens € 20.000,00

3.2.3 Die Höhe der Förderung innerhalb von fünf Jahren beträgt jeweils

- für Vereine mit bis zu 200 Mitglieder 20.000 €
- für Vereine mit bis zu 1000 Mitglieder 25.000 €
- für Vereine mit bis zu 2000 Mitglieder 30.000 €

- jedoch nicht mehr als 25 % der förderungsfähigen Baukosten je Einzelantrag.

- Bei Vereinen mit mehr als 2000 Mitglieder erfolgt die Zuwendungsbemessung im Einzelfall durch das geschäftsführende Präsidium.

3.2.4 Tennisanlagen werden im Rahmen der unter Punkt 3.2.3 genannten Höchstbeträge wie folgt gefördert: Tennisfreiplätze und Tennishallenplätze mit einem Pauschalbetrag von 3.500 €. Umkleeeinheiten mit einem Pauschalbetrag von 5.000,00 € (Umkleeeinheiten bestehen aus je einem Umkleideraum und einem WC -getrennt für Damen und Herren).

3.2.5 Die finanzielle Zuwendung wird in Form eines zinslosen Darlehns gewährt.

4. Antragsverfahren

4.1 Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Investitionshilfeprogramm ist mit Formblatt beim LSB NW, Hauptverwaltung Duisburg, zu stellen.

4.1.1 Anträge können bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme gestellt werden.

4.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- die geforderten Belege nach den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen 2.1 und 2.2
- eine ausführliche Baubeschreibung,
- ein Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- die bautechnischen Unterlagen,
- die Finanzierungsnachweise,
- der Haushaltsplan für das laufende Jahr,
- der Jahresabschluss mit der Vermögensübersicht der letzten drei Jahre.

4.2 Bewilligung

4.2.1 Bei Gewährung einer Zuwendung wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt.

4.2.2 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehn aus dem Investitionshilfeprogramm des LSB NW nach diesen Vorschriften besteht nicht.

4.2.4 Darlehen werden mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren gewährt. Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides. Bei einer vorzeitigen Darlehenstilgung wird ein Nachlass von 5 % auf die Restdarlehenssumme gewährt. Eine vorzeitige Rückzahlung ist frühestens fünf Jahre nach Darlehensauszahlung möglich.

4.2.5 Bei Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von 5.000 € und mehr ist der Rückzahlungsanspruch des LSB NW an nächstbereiter Stelle grundbuchlich zu sichern (nur bei Eigentum oder Erbbaurecht).

4.2.6 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos wenn innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewilligung mit der Baumaßnahme nicht begonnen wurde, es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zu Grunde gelegten Angaben unrichtig waren, innerhalb von sechs Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis erbracht wurde.

4.3 Der Förderungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist. Dem Nachweis sind die Originalbelege beizufügen. Wenn sie nicht vorgelegt werden können, ist die Mitteilung zu machen, wo sie einzusehen sind. Darüber hinaus ist der Schlussabnahmebescheid vorzulegen.

4.4. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Gesamtkosten. In begründeten Fällen kann gegen entsprechende Sicherheiten im Rahmen des bewilligten Betrages ein Vorschuss gewährt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Das Präsidium ist ermächtigt, hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen sowie der Art und Höhe der Förderung in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

5.2 Diese Richtlinien sind mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft getreten. (Redaktionelle Änderungen des Textes bleiben vorbehalten.
